

Künstlerexklusiv- vertrag (Muster)

zwischen Band/Ensemble/Musiker und Label. Verwendung ausschließlich für persönliche Zwecke*

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des *mica – music austria* Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

	<p>umfassende, übertragbare, sublizenzierbare und exklusive Recht, die Tonaufnahmen im unten näher definierten Ausmaß zu nutzen, zu verwerten und zu bearbeiten.</p> <p>Die umfassende Rechteübertragung beinhalten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsschutzrechte des Künstlers; • das Recht, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten; • das Recht, den Künstler mit seinem echten Namen und seinem oben angeführten Künstler-/Bandnamen namentlich zu nennen; • das Recht, das Label, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen und den Künstler zu bewerben; • das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln; • das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit einem Film/Video, einem Game oder einer Werbung für das Label (Eigenwerbung) zu verwerten; • das Recht, die Vertragsaufnahmen nach Zustimmung des Künstlers in Verbindung mit einer Werbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten; • das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über mobile Endgeräte. <p>Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf; • Vermietung und Verleihung; • Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream; • öffentliche Darbietung und • umfassende Online-Verwertung (Zurverfügungstellungsrecht). <p>Das Label erklärt die Annahme der Rechteübertragung.</p>
<p>4) Rechte an Eigenkompositionen</p>	<p>Die Rechteübertragung umfasst grundsätzlich keine Rechte an den aufgenommenen Werken. Beinhalten die Tonaufnahmen Eigenkompositionen des Künstlers, so garantiert er, dass er Mitglied der AKM/AUME oder einer sonstigen vergleichbaren musikalischen Verwertungsgesellschaft ist und während des Auswertungszeitraumes bleibt. Der Künstler überträgt dem Label ferner das Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu erstmaligen Veröffentlichung der Eigenkomposition; • zur Herstellung und Verwertung eines Musikvideos zu den vertragsgegenständlichen Titeln; • die Tonaufnahme im Rahmen einer Werbung für das Label, für einzelne oder alle Vertragsaufnahmen oder für den Künstler zu verwerten (Eigenwerbung).

5) Rechtevorbehalt	Der Künstler bleibt berechtigt, eigene Websites und Social-Media-Auftritte zu betreiben und dort ganze Titel als Hörproben (Stream) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für ein Musikvideo, das im Rahmen dieses Vertrages produziert wird.		
6) Materialien	Der Künstler überträgt zum Zwecke der Vertragserfüllung die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Künstler- oder Bandnamen, Kennzeichenrechten, Lichtbildern, Grafiken und sonstigen Content, den er bereitstellt. Der Künstler verpflichtet sich, dem Label folgende Materialien zu Zwecken der Vertragserfüllung zu übergeben: <input type="checkbox"/> Artwork <input type="checkbox"/> Lichtbilder <input type="checkbox"/> Urheber- und Interpretenangaben <input type="checkbox"/> Promotionsmaterial.		
7) Zusicherungen	Der Künstler sichert zu, dass <ul style="list-style-type: none"> • er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte an den Tonaufnahmen und Materialien berechtigt ist (hiervon ausgenommen sind jene Rechte, die von Verwertungsgesellschaften für Muskschaffende treuhändig wahrgenommen werden und die daher vom Label oder Verwerter gesondert abgegolten werden müssen); • die Materialien keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen. 		
8) Exklusivitäten	<p>8.1 Der Künstler verpflichtet sich, ausschließlich dem Label während der Vertragsdauer zur Herstellung von Ton- und Musikvideoaufnahmen zur Verfügung zu stehen (persönliche Exklusivität).</p> <p>8.2 Der Künstler hat sicherzustellen und garantiert, dass er die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - auf die Dauer von xxx (5 bis 10) Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufnimmt und verwertet oder aufnehmen lässt und verwerten lässt (Titelexklusivität).</p> <p>8.3 Von der Exklusivität ausgenommen sind Aufnahmen des Künstlers von Sendungen für Medienunternehmen, als Studiomusiker oder Ensemblemitglied mit untergeordneter Bedeutung, weiters Aufnahmen unter Beteiligung als Schauspieler, Künstler oder Remixer.</p>		
9) Verpflichtungen des Label	Das Label ist zur Auswertung der Vertragsaufnahmen im marktüblichen Umfang binnen einer Frist von 12 Monaten nach Fertigstellung der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen verpflichtet (Auswertungspflicht). Das Label verpflichtet sich ferner, die Vertragsaufnahmen unter Einsatz eines Marketingsbudgets von EUR xxx zu bewerben. Für die die Titelauswahl, die Titelsequenz und das Artwork ist die Zustimmung des Künstlers einzuholen. Anfallende Urheberrechtsabgaben der Produktion trägt das Label.		
10) Vorauszahlungen	Das Label verpflichtet sich, nachstehende nicht rückzahlbare, aber mit den Beteiligungen des Künstlers gemäß Punkt 11. an den jeweiligen Tonaufnahmen verrechenbare Vorauszahlungen zu leisten:		
	Vorauszahlung	Vertragsalbum	1. Optionsalbum (siehe Punkt 15.)

	Vorschuss von netto	EUR xxx	EUR xxx	EUR xxx
	Tour-Support von netto	EUR xxx	EUR xxx	EUR xxx
	Die Vorauszahlungen sind zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung bzw. Ziehung der Optionen und zur anderen Hälfte binnen 14 Tagen nach Ablieferung der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen zur Zahlung fällig.			
11) Beteiligung des Künstlers	<input type="checkbox"/> 11.1. Variante A: Fixbeteiligung			
	Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Künstler einen Fixbetrag von netto EUR xxx (Longplay-Album) bzw. netto EUR xxx (Single). Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von xxx % (10 bis 30%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titelanteilig. Nicht zur Abrechnungsmenge gehören unentgeltlich abgegebene Beleg-, Muster-, Promotion- und Rezensionsexemplare, Naturalrabatte in branchenüblichen Stückzahlen.			
	<input type="checkbox"/> 11.1 Variante B: Tonträger-Umsatzbeteiligung			
	Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Künstler nachstehende Beteiligung: xxx % (6 – 15%) des Händlerabgabepreises für jede Tonträgerereinheit. Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel zugrunde gelegte Netto-Verkaufspreis. Der Händlerabgabepreis beträgt je Tonträger anfänglich EUR xxx. Eine Abweichung vom anfänglichen HAP vom Labelstandard bedarf der Zustimmung des Künstlers. Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Nicht zur Abrechnungsmenge gehören unentgeltlich abgegebene Beleg-, Muster-, Promotion- und Rezensionsexemplare, Naturalrabatte in branchenüblichen Stückzahlen.			
	11.2. Das Label ist berechtigt, eine Retourenreserve von xxx % (10 bis 30%) zu bilden. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.			
	11.3 An den sonstigen Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus der Online-Verwertung (Download/Streaming) von Tonträgern steht dem Künstler eine Beteiligung von xxx % zu.			
	11.4 Weiters erhält der Künstler 50% der Nettoeinnahmen aus sonstigen Lizenzvergaben, beispielsweise aus Synchronisationsverträgen (z.B. Werbung, Film, Games).			
	<input type="checkbox"/> 11.1 Variante C: 50/50 nach Break-even			
	Die <u>Anfangsinvestitionen</u> des Labels wird (vorbehaltlich der tatsächlichen Erbringung) einvernehmlich wie folgt bewertet:			
	a) Produktionskosten: b) Vorauszahlung: c) Marketingbudget: d) Presskosten			

	<p>e) Artwork: f) Urheberabgaben: e) etc.</p> <p>11.2 Sämtliche Netto-Einnahmen des Labels aus der Verwertung der Tonaufnahmen werden vorrangig auf die Anfangsinvestition des Labels angerechnet. Nach Erreichen des Betrages der Anfangsinvestition („Break-even“) werden sämtliche Netto-Einnahmen des Labels aus der Verwertung der Tonaufnahmen in welcher Form immer im Verhältnis 50:50 geteilt. Über weitere Investitionen, die dieser Regelung unterstellt werden, haben sich die Vertragsparteien zu einigen.</p>
12) Abrechnung	<p>12.1 Das Label rechnet mit dem Künstler jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Künstler, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter EUR 25,00 kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.</p> <p>12.2 Der Künstler hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Künstlers, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, sonst der Künstler.</p> <p>12.3 Besteht der Künstler aus einer Personenmehrheit, tritt die schuldbeitragende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein.</p>
13) Frei- und Konzert-exemplare	<p>Der Künstler erhält über Aufforderung xxx Freixemplare jeder Auflage. Zum Zwecke des Eigenverkaufs bei Konzerten ist der Künstler berechtigt, beim Label Tonträger zu folgendem Preis zu kaufen:</p> <p><input type="checkbox"/> Herstellungskosten von EUR xxx je Tonträgereinheit</p> <p><input type="checkbox"/> Vertriebsabgabepreis von EUR xxx je Tonträgereinheit</p> <p>Betrag von EUR xxx je Tonträgereinheit.</p>
14) Vertragsdauer	<p>14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von xxx² Monaten abgeschlossen (fester Vertragszeitraum). Auch nach Ablauf des festen Vertragszeitraums bleibt das Label berechtigt, die Vertragsaufnahmen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung) weiter zu verwerten.</p> <p>14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen; in diesem Fall kommt es zu einem Rückfall der Leistungsschutzrechte des Künstlers. Als wichtiger Grund wird insbesondere vereinbart, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> trotz schriftlicher Nachfristsetzung von zumindest 2 Monaten der erste körperliche Tonträger nicht in der Frist des Punkt 9. erschienen ist;

² Gemäß § 68 Abs 4 iVm § 31 Abs 2 UrhG darf die Verpflichtung zur Erbringung von zukünftige Darbietungen ein Jahr nicht übersteigen.

	<ul style="list-style-type: none"> • die Tonaufnahmen aus dem Katalog des Labels gestrichen werden. <p>14.3 Der Künstler tritt im Falle der Vertragsbeendigung in rechtmäßig abgeschlossene Verträge des Labels mit Dritten ein.</p>
15) Option	<input type="checkbox"/> Optional ³ : Der Künstler räumt dem Label ein/zwei Option/en ein, den Vertrag um je ein weiteres Jahr bzw. ein weiteres Vertragsalbum zu verlängern. Die Option kann schriftlich bis spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende ausgeübt werden.
16) Bandklausel	<p>16.1 Besteht der Künstler aus einer Personenmehrheit, so bevollmächtigen sämtliche Gruppenmitglieder für die Dauer der Vertragsbeziehung die oben genannte Ansprechperson zur Vertretung gegenüber dem Label. Die Ansprechperson ist insbesondere zur Ab- und Entgegennahme von Willenserklärungen und zur Annahme von Zahlungen berechtigt.</p> <p>16.2 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag treffen sowohl die Band, als auch jedes Bandmitglied. Die Rechte am Bandnamen verbleiben in diesen Fällen jedenfalls bei den verbleibenden Mitgliedern.</p>
17) Code of Ethics	<p>17.1 Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und inklusiven Umgang miteinander. Sie verpflichten sich, jede Form von Diskriminierung, Belästigung oder sexueller Belästigung, Machtmissbrauch, Ausbeutung oder Gewalt zu unterlassen (im Folgenden kurz: „respektvoller Umgang“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Merkmale wie Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung sowie Behinderung.</p> <p>17.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich hiermit vertraglich zu einem respektvollen Umgang. Schwerwiegende oder – nach Abmahnung - wiederholte Verstöße gegen diese Verpflichtungen berechtigen die jeweils andere Vertragspartei, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.</p>
18) Sonstiges	<p>18.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch das Label oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Label zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Künstlers befugt. Eine all-fällige Umsatzsteuer erhält der Künstler zusätzlich.</p> <p>18.2 Der Künstler wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Das Label ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>18.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>18.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Labels.</p>

³ Siehe FN 2.

	<p>18.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>18.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>18.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>18.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
19) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Künstler	Label
20) Beilagen zum Vertrag	<input type="checkbox"/>	